

# Deutscher JKA-Karate Bund e.V.



# DJKB

獨逸国 日本空手協会

Fachverband  
für traditionelles  
Karate

## Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz

*Stand Juli 2013,*

*redaktionell ergänzt um Punkt 1.4 im **Mai 2016** „Ausbilder-  
Jahressichtmarke“ aus Text „Erteilung einer DJKB-Prüferlizenz“*

# Richtlinien zur Erlangung einer Prüferlizenz im DJKB, *Stand MAI 2016*

## 1. Prüferlizenzen

- 1.1 Mit der Prüfung zum 1. Dan erlangt jeder Karateka grundsätzlich die Möglichkeit, über weitere, qualifizierende Ausbildungsmaßnahmen eine DJKB-Prüferlizenz zu erwerben. Ein Anrecht auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Prüferlizenz besteht nicht.
- 1.2 Die Prüferlizenzen werden generell durch den Chefausbilder des Deutschen JKA-Karate-Bundes mittels schriftlicher Bestätigung und Aushändigung eines DJKB-Prüferstempels erteilt. Die formale Abwicklung der Prüferlizenzen erfolgt durch eine/einen vom Chefausbilder eingesetzte/n Referentin/Referenten für Prüfungs- und Ausbildungswesen.
- 1.3 Die Ausstellung bzw. Erweiterung einer Prüferlizenz erfolgt mittels formlosen Antrags unter Beifügung des DJKB-Ausweises und eines ausreichend frankierten Rückumschlages an die/den Referentin/Referenten für Prüfungs- und Ausbildungswesen.
- 1.4 Die Lizenzerteilung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Einhaltung der gültigen „DJKB-Verfahrensordnung zur Durchführung von Kyu-Prüfungen“ und setzt die **ununterbrochene aktive DJKB-Mitgliedschaft als DJKB-Ausbilder voraus** (Gültige DJKB-AUSBILDER-JAHRESSICHTMARKE).

### Voraussetzungen:

#### D-Lizenz bis zum 6. Kyu, Geltungsbereich nur im eigenen Dojo:

- a) Vollendung des 21. Lebensjahres
- b) 1 Jahr Wartezeit nach der Shodan-Prüfung
- c) Besuch von mindestens 2 Ausbilderlehrgängen (Instructorlehrgänge) des DJKB
- d) Besuch von mindestens 2 weiteren Lehrgängen mit dem Chefausbilder nach der Shodan-Prüfung
- e) Teilnahme an einer speziellen Prüferschulung anlässlich der (Instructorlehrgänge)
- f) 3 Beisitzerbescheinigungen (**siehe Formulareseite der DJKB-Homepage**) aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 9. bis 6. geprüft wurden.  
**Anmerkung: Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst nach Erlangung des Dangrades ausgestellt werden.**

#### C-Lizenz bis zum 4. Kyu, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:

- a) Vollendung des 23. Lebensjahres
- b) 1 Jahr Wartezeit nach der Nidan-Prüfung
- c) Besuch von mindestens 1 Ausbilderlehrgang (Instructor-Lehrgang) des DJKB jährlich
- d) Besuch von mindestens 1 weiteren Lehrgang jährlich mit dem Chefausbilder oder alternativ der Besuch von mindestens 1 mehrtägigen Lehrgang (mindestens 3 Tage) in den letzten 2 Jahren mit dem Chefausbilder (Gasshuku, Kata-Spezial-Lehrgang)
- e) Teilnahme an einer speziellen Prüferschulung anlässlich der Ausbilderlehrgänge
- f) 3 Beisitzerbescheinigungen (**siehe Formulareseite der DJKB-Homepage**) aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 6. bis 4. geprüft wurden.  
**Anmerkung: Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst nach Erlangung des 2. Dangrades ausgestellt werden.**
- g) mindestens 1 Jahr Inhaber der D-Lizenz (*aktive Ausübung der Lizenz vorausgesetzt*)

**B-Lizenz bis zum 1. Kyu, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:**

- a) Vollendung des 26. Lebensjahres
- b) mindestens Nidan
- c) Besuch von mindestens 1 Ausbilderlehrgang des DJKB jährlich
- d) Besuch von mindestens 2 mehrtägigen Lehrgängen (mindestens 3 Tage) in den letzten 3 Jahren mit dem Chefausbilder (Gasshuku, Kata-Spezial-Lehrgang)
- e) Teilnahme an einer speziellen Prüferschulung anlässlich der Instructorlehrgänge
- f) 3 Beisitzerbescheinigungen (formlos), aus denen hervorgeht, dass mindestens die Kyugrade 3. bis 1. geprüft wurden. Die Beisitzerbescheinigungen dürfen erst im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgestellt werden.
- g) mindestens 3 Jahre Inhaber der C-Lizenz (*aktive Ausübung der Lizenz vorausgesetzt*)

**A-Lizenz für Dan-Prüfungen, Geltungsbereich im ganzen Bundesgebiet:**

- a) mindestens 5. Dan und ausschließlich durch Berufung seitens des Chefausbilders

**2. Geltungsdauer der Prüferlizenzen**

Die Lizenz gilt **in der Regel für 2 Jahre**. Sie wird ab dem 1. Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats erteilt und gilt dann bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

**Langjährigen aktiven Prüfern mit mind. dem 5. Dangrad** kann 3 Jahre nach der 5. Dan-Prüfung auf Vorschlag des/der Referentin/Referenten für Prüfungs- und Ausbildungswesen in Abstimmung mit dem Chefausbilder und dem/der Präsident/en/in eine **unbegrenzt gültige B-Prüferlizenz bis auf Widerruf verliehen werden**. Dabei entfallen die Regelungen für die Verlängerung von Prüferlizenzen gemäß 3. Ein Anrecht auf Erteilung dieser unbegrenzt gültigen Prüferlizenz besteht nicht. Die Verleihung erfolgt auf schriftlichem Wege **erstmalig in 2013**.

**3. Lizenzverlängerung**

Die jeweilige Prüferlizenz kann in der Regel um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Lizenz zu beantragen (siehe 4.). Eine verspätete Beantragung kann bis zu einer 1/2-jährigen Sperre der Prüferlizenz führen.

**Voraussetzungen:**

- a) formloser schriftlicher Antrag an den Prüferreferenten unter Beifügung des DJKB-Ausweises und eines ausreichend frankierten Rückcouverts
- b) **Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren** ist der Nachweis der Teilnahme an **mindestens zwei der folgenden Lehrgänge** zu erbringen:  
DJKB-Instructorlehrgänge oder Gasshuku oder Kata Special-Lehrgang

**4. Antragsverfahren**

Der formlose Antrag auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Prüferlizenz wird vom/von der Antragsteller/in mit allen erforderlichen Unterlagen mittels formlosen Antrags (**kein Einschreiben**), unter Beifügung des DJKB-Ausweises und eines ausreichend frankierten Rückumschlages, an die/den Referentin/Referenten für Prüfungs- und Ausbildungswesen gesandt, die/der das weitere Lizenzierungsverfahren veranlasst.

## 5. Prüferlizenz bei Übertritt aus einem anderen Verband

- 5.1 Tritt ein Karateka aus einem anderen Karate-Verband zum DJKB über und besitzt bereits eine Prüferlizenz, so hat diese Lizenz bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres Bestandsschutz. Für eine Verlängerung der Lizenz müssen dann die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sein.
- 5.2 Danprüfungs-Lizenzen sind von den Regelungen 5.1 ausgenommen.

## 6. Prüferstempel

Jeder Prüfer erhält, gegen Hinterlegung einer Kautions, bei der Erstlizenzierung einen eigenen, namentlichen Prüferstempel ausgehändigt. Der Stempel ist Eigentum des DJKB und ist nach Erlöschen einer Lizenz unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden, die dann die Rückzahlung der jeweiligen Kautions veranlasst.

## 7. Entzug der Prüferlizenz

- 7.1 Alle Prüfer sind für die korrekte Einhaltung der jeweils gültigen Verfahrensordnungen zur Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen verantwortlich. Sie genießen durch ihre ausdrückliche Berufung durch den Chefausbilder eine besondere Vertrauensstellung, der sie sich stets gerecht zeigen müssen.
- 7.2 Prüfern, die gegen die Interessen des Verbandes u./o. seiner Mitglieder und deren Vereine verstoßen, oder sich Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen zuschulden kommen lassen, kann die Prüferlizenz entzogen werden. Über den Entzug entscheidet der Chefausbilder in Abstimmung mit dem/der Referentin/Referenten für Prüfungs- und Ausbildungswesen und dem Präsidium.

## 8. Registrierung der Prüferlizenzen

Alle DJKB-Prüferlizenzen (einschließlich den Prüferanschriften) werden in einer ständig aktuell gehaltenen Prüferliste durch die/den Referentin/Referenten für Prüfungs- und Ausbildungswesen des DJKB geführt. Die Prüfer sind dazu **verpflichtet ihre Anschriftsdaten gegenüber dem /der Referentin/Referenten für Prüfungs- und Ausbildungswesen unverzüglich bei Veränderungen zu aktualisieren**. Sie stimmen mit Annahme einer Prüferlizenz zu, dass ihre Anschriftsdaten an Dojos, die über keine/n eigenen Prüfer/in verfügen, mitgeteilt werden dürfen.

## 9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1994 in Kraft

Sie wurden überarbeitet im Juli 2013 und im Mai 2016 redaktionell um Punkt 1.4 aus dem Text der Prüferlizenzerteilung „Ausbilderjahressichtmarke“ ergänzt.

***Hideo Ochi, Chefausbilder***